

Richtlinie für die digitale Ratsarbeit

§ 1 Inhalt und Zweck der digitalen Ratsarbeit

Der Versand von Einladungen und die zur Verfügungsstellung der zugehörigen Sitzungsunterlagen erfolgt ab dem 01.11.2021 ausschließlich elektronisch und damit im Wege des digitalen Sitzungsdienstes.

Zweck der digitalen Ratsarbeit ist es, einen effizienten und zukunftsweisenden Sitzungsdienst zu gewährleisten, langfristig Kosten einzusparen, Unterlagen kurzfristig zur Verfügung stellen zu können sowie nachhaltig zu handeln.

§ 2 Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit

An der digitalen Ratsarbeit nimmt jedes Ratsmitglied durch eine verbindliche schriftliche Erklärung teil. Diese Erklärung gilt für die gesamte Wahlperiode des Rates.

Es erfolgt eine elektronische Mitteilung per E-Mail mit dem Hinweis, dass sämtliche Unterlagen für die Sitzung des Rates über das Ratsinformationssystem bzw. der DiPolis-App in digitaler Form zur Verfügung gestellt wurden. Unterlagen in Papierform werden grundsätzlich nicht verschickt.

Bei einem Ausfall des Ratsinformationssystems erfolgt der Versand der Einladungen und Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form. Die Ladungsfrist gemäß der *Geschäftsordnung* bleibt unberührt.

§ 3 Zugriffsverfahren

Als Grundlage für die digitale Ratsarbeit werden alle Sitzungsunterlagen in digitaler Form über das Ratsinformationssystem „more!rubin“ zur Verfügung gestellt.

Der Zugriff auf die Dokumente ist in verschiedenen Varianten möglich:

a) DiPolis-App (mobile Endgeräte)

In der DiPolis-App (verfügbar für: iPadOS, Android) können die Sitzungsunterlagen innerhalb der App heruntergeladen werden. Damit erhalten die Ratsmitglieder eine schnelle, einfache und komfortable Arbeitsmöglichkeit innerhalb der zur Verfügung gestellten Dokumente. Die Unterlagen werden synchronisiert, können offline bearbeitet, zu Recherchezwecken volltextbasiert durchsucht werden. Damit bietet die DiPolis-App als sogenannte Container-Lösung den größtmöglichen Funktionsumfang und wird von der Verwaltung empfohlen.

b) Rats- und Bürgerinformationssystem (RIS) (stationärer PC)

Über das Ratsinformationssystem (<https://kirchdorf.more-rubin1.de/>) besteht zu dem die Möglichkeit des webbasierten Zugriffs auf die Sitzungsunterlagen. Hier können Einladungen, Beschlussvorlagen, Protokolle und Anlagen einzeln als PDF-Datei aufgerufen und gegebenenfalls ausgedruckt werden.

Bei beiden Varianten ist der Zugriff auf die nichtöffentlichen Unterlagen nur nach erfolgreicher Anmeldung mit Benutzernamen und Passwort möglich. Die DiPolis-App muss zusätzlich mit einem weiteren Kennwort gesichert werden.

Die Ratsmitglieder verpflichten sich, die Unterlagen vor der Sitzung von zu Hause aus, herunterzuladen, da nicht in allen Sitzungsräumen WLAN vorhanden ist.

§ 4 Ausstattung für die digitale Ratsarbeit

Voraussetzung für die digitale Ratsarbeit ist ein mobiles Endgerät oder ein stationärer PC. Die mobilen Endgeräte sollten die aktuelle Version der DiPolis-App (verfügbar für iPadOS sowie Android) unterstützen, eine Displaygröße von mindestens 7 Zoll haben und über WLAN, bestenfalls Internet, verfügen. Die Hardware für die digitale Ratsarbeit wird von jedem Ratsmitglied eigenständig angeschafft und steht im Eigentum des Ratsmitgliedes. Eine



private Nutzung des Endgerätes ist zulässig. Vorhandene Endgeräte mit den technischen Voraussetzungen können genutzt werden.

Technischer Service hinsichtlich der Hardware (Reparaturen und ähnliches) wird von der Verwaltung nicht geleistet. Lediglich bei Anwendungsproblemen im Zusammenhang mit dem Ratsinformationssystem bzw. der DiPolis-App gibt die Verwaltung entsprechende Hilfestellung.

§ 5 Entschädigung an die Ratsmitglieder für die digitale Ratsarbeit

Jedes an der digitalen Ratsarbeit teilnehmende Ratsmitglied beschafft sich die Hardware und sonstiges Zubehör eigenständig und erhält einen Zuschuss zur Deckung der Aufwendungen (Reparaturen, Ersatzbeschaffung, Papier für Ausdrücke usw.) für die digitale Ratsarbeit für die Dauer seiner Mitgliedschaft im Rat, der in der *Entschädigungssatzung* geregelt ist.

Der Zuschuss zur Deckung der Aufwendungen für die digitale Ratsarbeit wird monatlich mit den weiteren Aufwandsentschädigungen ausgezahlt.

§ 6 Datenschutz und Datenverarbeitung digitaler Daten

Die Mitglieder, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit digitalen Zugang zu vertraulichen oder geheim zuhaltenden Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden, Zweck verarbeiten, nutzen oder offenbaren.

Bei der Benutzung der Daten aus dem digitalen Ratsinformationssystem ist von den Mitgliedern des Rates sicherzustellen, dass die datenschutzrechtlichen Vorschriften zwingend beachtet werden. Das Ratsmitglied bestätigt bei der Nutzung des Ratsinformationssystems, dass es für die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen selbst verantwortlich ist.

Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, die eingesetzten Endgeräte mittels Passwort vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Das Passwort ist geheim zu halten. Es darf weder auf dem Gerät gespeichert, noch zusammen mit dem Gerät aufbewahrt werden. Unbefugte Dritte dürfen keinen Zugang zu den digitalen Unterlagen erhalten.

Der Verlust/Diebstahl eines Hardwaregerätes ist der Gemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.11.2021 in Kraft.

Barenburg, den 01.11.2021

Lars Röper
Bürgermeister